

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer

der Gemeinde Wartmannsroth

(Plakatierungsverordnung PlakVO)

Aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Gemeinde Wartmannsroth folgende Verordnung:

§ 1 Öffentliche Anschläge

(1) Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmälern im Gemeindegebiet der Gemeinde Wartmannsroth ist es verboten, Anschläge aller Art, insbesondere Plakate, Tafeln und Zettel in der Öffentlichkeit außerhalb der von der Gemeinde hierfür zugelassenen und in der Anlage aufgeführten Anschlagflächen (Plakatanschlagtafeln) und Schaukästen anzubringen. Dies gilt auch für Darstellungen durch Bildwerfer.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatanschlagtafeln (§ 1 Abs. 1), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht sind, in folgendem Umfang für

- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen 6 Wochen vor dem Wahltermin
- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragslisten
- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin

(3) Für die **ortsansässigen** Vereine und Parteien gilt eine Allgemeinverfügung. Sie dürfen im Rahmen dieser Verordnung jederzeit Plakattafeln aufstellen. Für diese Plakattafeln gelten folgende Bestimmungen:

- Die Informationsträger dürfen den Straßenverkehr nicht behindern.
- Die Schilder dürfen nicht reflektieren.
- Nach § 33 StVO ist außerhalb geschlossener Ortschaften jede Werbung und Propaganda verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Einrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig.
- Sollte einer oder mehrere Info-Träger unansehnlich oder beschädigt worden sein, sind diese Instand zu setzen.
- Plakatständer, die unzulässigerweise aufgestellt sind, werden von der Gemeinde Wartmannsroth kostenpflichtig entfernt.
- Die Plakatständer sind nach dem Ende der Veranstaltung umgehend zu entfernen.

(2) Im Übrigen kann die Gemeinde Wartmannsroth in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – **im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten**, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind. Der Antrag ist mindestens 2 Wochen vor dem Aufstellungstermin schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28. Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis 500,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt bzw. anbringen lässt oder einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
2. entgegen § 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Wartmannsroth, den 23.11.2010
Gez.
Karle
Erster Bürgermeister

Anlage Anschlagtafeln und Plakatwände in der Gemeinde Wartmannsroth

Wartmannsroth:

- Plakatwand am Anwesen Hauptstraße 27

Völkersleier:

- Anschlagtafel an der Quellengasse im Bereich Anwesen Rhönstraße 9

Heiligkreuz:

- Anschlagtafel vor dem Anwesen Heiligkreuzstraße 27

Waizenbach:

- Anschlagtafel an der Diebacher Straße gegenüber Anwesen Diebacher Straße 8

Schwärzelbach:

Plakatwand am Anwesen Altdorfer Straße 7

Neuwirtshaus:

- Anschlagtafel in der Willkommstraße im Bereich des Anwesens Willkommstraße 2

Windheim:

- Anschlagtafel am Dorfplatz an der Windheimer Straße im Bereich der Bushaltestelle